



Unterrichtung

Staatskanzlei und Ministerium für Kultur

Magdeburg, 23. September 2020

Stellungnahme der Landesregierung zum Fünften Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit für den Zeitraum vom 1. Oktober 2016 bis 30. September 2018 (Drs. 7/5177)

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich gemäß § 12 Abs. 9 Satz 2 des Informationszugangsgesetzes Sachsen-Anhalt (IZG LSA) die

Stellungnahme der Landesregierung zum Fünften Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit für den Zeitraum vom 1. Oktober 2016 bis 30. September 2018 (Drs. 7/5177)

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Markus Kreye

Verfügung der Präsidentin des Landtages von Sachsen-Anhalt:

Die Unterrichtung des Landtages erfolgt gemäß § 54 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Landtages (GO.LT).

Gemäß § 40 Abs. 1 GO.LT überweise ich den Tätigkeitsbericht zur Beratung und zur Berichterstattung an die Ausschüsse für Inneres und Sport (federführend), für Recht, Verfassung und Gleichstellung, für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung, für Finanzen, für Umwelt und Energie, für Arbeit, Soziales und Integration sowie für Landesentwicklung und Verkehr.

Hinweis: *Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader. Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.*

(Ausgegeben am 01.10.2020)

Stellungnahme der Landesregierung zum
Fünften Tätigkeitsbericht
des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit
für den Zeitraum vom 1. Oktober 2016 bis 30. September 2018
(LT-Drs. 7/5177)

Inhaltsverzeichnis

	Abkürzungsverzeichnis	Seite 4
Zu Nr. 1	Einführung und Zusammenfassung	Seite 6
Zu Nr. 3	Informationsfreiheit in Europa und international	Seite 8
Zu Nr. 3.1	Auswirkungen der DS-GVO auf das IZG LSA	Seite 8
Zu Nr. 3.2	Die neue Richtlinie über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors	Seite 10
Zu Nr. 4	Informationsfreiheit in Deutschland – Bundesrecht	Seite 10
Zu Nr. 4.2	Open Government Partnership – 1. und 2. Nationaler Aktionsplan	Seite 10
Zu Nr. 4.3	Neuregelung des § 40 Abs. 1a LFGB – Teil II	Seite 11
Zu Nr. 4.4	Das neue Geschäftsgeheimnisgesetz	Seite 11
Zu Nr. 4.5	Evaluierung des Umweltinformationsgesetzes des Bundes	Seite 11
Zu Nr. 5	Informationsfreiheit in Deutschland – Entwicklungen in den Ländern	Seite 12
Zu Nr. 6	Reaktionen auf den IV. Tätigkeitsbericht zur Informationsfreiheit	Seite 14
Zu Nr. 7	Novellierungen des IZG LSA und der IZG LSA KostVO	Seite 15
Zu Nr. 7.2	Die Novellierung der IZG LSA KostVO	Seite 15
Zu Nr. 7.3	Regelungen der Befugnisse des Landesbeauftragten	Seite 17
Zu Nr. 7.4	Das Gesetz zur Änderung des IZG LSA von 2019 – ein Zwischenschritt auf dem Weg zu einem Transparenzgesetz	Seite 18
Zu Nr. 8	Open Data, E- und Open Government	Seite 18
Zu Nr. 8.2	Die Digitale Agenda des Landes Sachsen-Anhalt – Teil II	Seite 18
Zu Nr. 8.3	Open Data / Fehlende Open-Data-Strategie des Landes	Seite 19
Zu Nr. 8.4	Das nachgebesserte E-Government-Gesetz Sachsen-Anhalt	Seite 20
Zu Nr. 8.5	Smart City / Smart Region	Seite 20
Zu Nr. 8.7	Modellkommune Open Government	Seite 20
Zu Nr. 9	Empfehlungen für ein modernes Transparenzgesetz und dessen Umsetzung in der Rechtspraxis	Seite 21
Zu Nr. 10	Zusammenarbeit mit anderen Informationsfreiheitsbeauftragten	Seite 26
Zu Nr. 10.1	Entschließung: „Soziale Teilhabe braucht konsequente Veröffentlichung von Verwaltungsvorschriften“	Seite 26
Zu Nr. 10.2	Positionspapier: „Transparenz der Verwaltung beim Einsatz von Algorithmen für gelebten Grundrechtsschutz unabdingbar“	Seite 26
Zu Nr. 12	Häufige Fragestellungen	Seite 27
Zu Nr. 12.3	„Topf Secret“ – Veröffentlichung von Hygieneberichten	Seite 27
Zu Nr. 12.4	Neuregelung des Verhältnisses der Abgabenordnung zu den Informationsfreiheitsgesetzen des Bundes und der Länder	Seite 27

Inhaltsverzeichnis

Zu Nr. 13	Einzelfälle	Seite 28
Zu Nr. 13.1	Zugang zu den Geschäftsverteilungsplänen der Gerichte – Teil II	Seite 28
Zu Nr. 13.3	Einsicht in ein Gutachten zur Evaluierung der JVA Burg als PPP-Projekt in der Betriebsphase – Teil II	Seite 29
Zu Nr. 13.5	Zugang zu Abituraufgaben	Seite 29
Zu Nr. 13.7	Zugang zu Vogelschutz-Gutachten	Seite 31
Zu Nr. 13.10	Müssen schlüssige Konzepte der gemäß SGB II zu ermittelnden Kosten der Unterkunft veröffentlicht werden?	Seite 31
Zu Nr. 13.11	Einsicht im Schulverwaltungsverfahren – Vertretungsbefugnisse eines Rechtsanwalts	Seite 32

Abkürzungsverzeichnis

A

AG	Ausführungsgesetz
AllGO	Allgemeine Gebührenordnung
AO	Abgabenordnung

B

BGBl.	Bundesgesetzblatt
BMF	Bundesministerium der Finanzen
bspw.	Beispielsweise
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts

C

CIO	Chief Information Officer
-----	---------------------------

D

d. h.	das heißt
Drs.	Drucksache
DS-GVO	Datenschutz-Grundverordnung [Verordnung (EU) 2016/679]
DSAG LSA	Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt
DSAnpUG	Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz
DSG LSA	Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt

E

e. V.	eingetragener Verein
EG	Europäische Gemeinschaft
EGovG	E-Government-Gesetz
etc.	et cetera
EU	Europäische Union

G

GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz

I

IT	Informationstechnik
IZG LSA	Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt

J

JVA	Justizvollzugsanstalt
-----	-----------------------

K

KI	Künstliche Intelligenz
KostVO	Kostenverordnung

L

LFGB	Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch
------	---

Stellungnahme der Landesregierung zum V. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit für die Zeit vom 1. Oktober 2016 bis 30. September 2018

Abkürzungsverzeichnis

L

LISA	Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung
LSA	Land Sachsen-Anhalt
LT-Drs.	Landtagsdrucksache

N

NAP	Nationaler Aktionsplan
Nr.	Nummer
Nrn.	Nummern

O

OGP	Open Government Partnership
-----	-----------------------------

P

PPP	Public Private Partnership
PSI	Public Sector Information

R

Rn.	Randnummer
-----	------------

S

S.	Seite(n)
SGB II	Zweites Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende –
SGB XII	Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe –

T

TB	Tätigkeitsbericht
----	-------------------

U

u. a.	unter anderem
UIG	Umweltinformationsgesetz

V

vgl.	vergleiche
VIG	Verbraucherinformationsgesetz
VG	Verwaltungsgericht
VO	Verordnung
VöI	Vertreter öffentlichen Interesses
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz

Z

z. B.	zum Beispiel
-------	--------------

Im Folgenden nimmt die Landesregierung zu ausgewählten Abschnitten des Tätigkeitsberichts des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit (im Folgenden: Landesbeauftragter) im Einzelnen Stellung.

Zu Nr. 1 Einführung und Zusammenfassung

10 Jahre IZG LSA

Der Landesbeauftragte weist darauf hin, dass das Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt (IZG LSA) im Berichtszeitraum zehn Jahre alt geworden sei. Er ergänzt, dass Sachsen-Anhalt in einem Transparenz-Ranking aller Informationsfreiheitsgesetze in Deutschland nach wie vor eher abgeschlagen auf dem drittletzten Platz liege. Grund dafür sei, dass es sich bei dem am 1. Oktober 2008 in Kraft getretenen IZG LSA um ein Informationsfreiheitsgesetz der älteren Generation handle, bei dem sich die Bürgerinnen und Bürger per Antrag die Informationen – zumeist gegen Entgelt – holen müssten. Moderne Transparenzgesetze stellten dagegen die Informationen über ein Register im Internet anonym und kostenlos zur Verfügung. Das erspare den Antrag, das anschließende Verwaltungsverfahren mit Erlass eines Verwaltungsaktes, die Kosten und den Gang zur Behörde zwecks Akteneinsicht vor Ort. Die Informationen können vielmehr von jedermann zu jeder Tageszeit von zu Hause abgerufen werden. Wer dann noch Fragen habe, könne immer noch einen individuellen Informationszugangsantrag stellen.

Der Eindruck, den der Landesbeauftragte hinsichtlich der Stellung des IZG LSA im Gefüge der Informationszugangsgesetze der Länder in seinem Bericht erweckt, bestätigt sich aus Sicht der Landesregierung nicht:



Quelle: Open Government Foundation Deutschland e. V. (<https://www.transparenzranking.de>)

Stellungnahme der Landesregierung zum V. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit für die Zeit vom 1. Oktober 2016 bis 30. September 2018

Das Land Sachsen-Anhalt wird in dieser von der Open Knowledge Foundation Deutschland e. V. im Jahr 2017 erstellten Übersicht gemeinsam mit dem Saarland und dem Bund auf Platz zehn geführt. Dies entspricht – gemeinsam mit dem Bund und dem Saarland – zwar tatsächlich dem „drittletzten“ Platz, allerdings unter denjenigen Ländern, in denen es ein Informationszugangs- oder Transparenzgesetz gibt.

Im Übrigen dürfte Sachsen-Anhalt durch das mit dem Gesetz zur Änderung des Informationszugangsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 19. Juni 2019 (GVBl. LSA S. 124) eingeführte Informationsregister und die Halbierung des Höchstgebührensatzes bei gleichzeitig gewährter Gebührenfreiheit für Amtshandlungen bis 50 Euro im Transparenzranking bereits heute vor Nordrhein-Westfalen auf Platz sieben, jedenfalls aber vor Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern auf Platz acht geführt werden.

Das neue Informationsregister

Der Landesbeauftragte weist darauf hin, dass im Juni 2019 das Informationsregister im Landesportal unter der Seite <https://izg.sachsen-anhalt.de/> freigeschaltet wurde, es aber ganz untypisch für die Staatskanzlei keine Pressemitteilung gegeben habe. Die Bürgerinnen und Bürger, die Presse und die Wirtschaft seien nicht über der Existenz des Informationsregisters informiert worden. Das Informationsregister wirke eilig zusammengestellt und ungeordnet. Man könne die Informationen nicht mit einem Schlagwortregister suchen. Eine Suche nach Kategorien, wie z. B. nach Wirtschaft, Gesundheit und Sozialem, sei nicht möglich. Das Einstellen und Löschen von Informationen aus dem Informationsregister sei jeglicher Kontrolle entzogen. Vor diesem Hintergrund sehe der Landesbeauftragte hier noch erheblichen Verbesserungsbedarf. Er werde sich deshalb an die Staatskanzlei wenden.

Nach Nummer 3 der LT-Drs. 7/1671 vom 19. Juli 2017 (Beschlussrealisierung zum III. Tätigkeitsbericht) koordiniert die Staatskanzlei und Ministerium für Kultur im Rahmen der Portalleitung die redaktionelle Umsetzung des Informationsregisters im Landesportal. Um dieser Aufgabe nachzukommen, müssen vorab die notwendigen technischen Voraussetzungen geschaffen werden. Die Verantwortung für den technischen Aufbau des Informationsregisters trägt innerhalb der Landesregierung wiederum das Ministerium der Finanzen. Erst nach dortiger Vorbereitung kann die Staatskanzlei und Ministerium für Kultur redaktionell tätig werden.

Die Staatskanzlei und Ministerium für Kultur hat in ihrer Funktion als koordinierende Stelle die vom Ministerium für Inneres und Sport angeforderte Subdomain www.izg.sachsen-anhalt.de beauftragt und – unter Berücksichtigung der redaktionellen Rahmenvorgaben des Landesportals (Layout, Aufbau einer Seite, etc.) – initial eingerichtet. Die Verantwortung für den technischen Aufbau und die Architektur des Informationsregisters trägt ebenfalls das Ministerium der Finanzen. Eine Kategorienuche oder ein Schlagwortregister wären mögliche und zumindest technisch prüfbare Module, die bislang nicht angefragt und somit vom zuständigen Dienstleister demnach nicht umgesetzt wurden.

Open Data und Open Government

Der Landesbeauftragte fordert die Landesregierung unter anderem dazu auf, den Entwurf eines modernen Transparenzgesetzes vorzulegen.

Diese Forderung entspricht einem Auftrag des Landtages von Sachsen-Anhalt an die Landesregierung. Mit Beschluss des Landtages von Sachsen-Anhalt vom 22. Mai 2019 (LT-Drs. 7/4429) hat der Landtag die Landesregierung beauftragt, das Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt (IZG LSA) vom 19. Juni 2008 (GVBl. LSA S. 242) in der zurzeit geltenden Fassung zu einem Informationsfreiheitsgesetz fortzuentwickeln, nachdem das E-Government-Gesetz des Landes in Kraft getreten ist. Die Fortentwicklung sollte dabei einerseits auf eine Vereinheitlichung der Informationszugangsgesetze des Landes hinarbeiten und andererseits die Ausschlussgründe in den Informationszugangsgesetzen sowie die Kontrollkompetenzen des Landesbeauftragten überprüfen und soweit wie möglich harmonisieren.

Die Landesregierung hat dazu in ihrer Sitzung am 14. Juli 2020 den Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Informationszugangsrechts zur Anhörung freigegeben. Der Gesetzentwurf fördert die transparente Darstellung von Verwaltungshandeln unter Beachtung der Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten sowie von Eigentums- und Sicherheitsinteressen. Er entwickelt auftragsgemäß das IZG LSA zu einem Informationsfreiheitsgesetz fort. Darüber hinaus erweitert er die Kontrollkompetenzen des Landesbeauftragten auf Auskunftsverfahren nach dem Umwelt- und dem Verbraucherinformationsrecht. Die zweite Kabinettsbefassung ist am 6. Oktober 2020 vorgesehen. Die Einbringung in den Landtag erfolgt sodann.

Grundlage des Entwurfs bildet das am 1. Januar 2016 in Kraft getretene und zum 19. Dezember 2018 modernisierte Transparenzgesetz des Landes Rheinland-Pfalz, das im Nachgang zu einer umfassenden Bürgerbeteiligung entstanden ist und allgemeine informationszugangsrechtliche Bestimmungen europarechtskonform und verwaltungspraktisch mit dem Umweltinformationsrecht zusammenführt. Der Entwurf greift dabei wesentliche strukturelle Bausteine dieses Modells auf, führt sie mit bewährten Regelungen des IZG LSA zum Anwendungsbereich, zum Informationsregister und zum Landesbeauftragten zusammen und entwickelt sie insgesamt im Sinne des Landtagsauftrages zu einem neuen Informationsfreiheitsgesetz fort, mit dem sich Sachsen-Anhalt im Transparenzranking der Bundesländer auf einen Spitzenplatz unter den Flächenländern verbessern wird.

Zu Nr. 3 Informationsfreiheit in Europa und international

Zu Nr. 3.1 Auswirkungen der DS-GVO auf das IZG LSA – Teil II

Der Landesbeauftragte weist darauf hin, dass er in seinem IV. Tätigkeitsbericht zur Informationsfreiheit dargestellt habe, dass ihm das IZG LSA bisher durch Verweisungen auf das Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt (DSG LSA) dieselbe Rechtsstellung, dieselben Aufgaben und Befugnisse wie dem Landesbeauftragten für den Datenschutz eingeräumt habe. In Folge der Datenschutz-Grundverordnung hätten sich die Befugnisse des Landesbeauftragten für den Datenschutz jedoch erheblich erweitert. Damit sei die Regelung seiner Befugnisse in Sachen

Stellungnahme der Landesregierung zum V. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit für die Zeit vom 1. Oktober 2016 bis 30. September 2018

Informationsfreiheit im DSG LSA „unpassend“ geworden. Die Regelung wäre daher zur Vermeidung von Irritationen zeitnah in das IZG LSA zu übertragen gewesen. Dies sei nur mit erheblicher Verzögerung erfolgt.

Das DSG LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 2016 (GVBl. LSA S. 24) wurde mit dem Gesetz zur Organisationsfortentwicklung des Landesbeauftragten für den Datenschutz vom 21. Februar 2018 (GVBl. S. 10) in einem ersten Schritt rechtzeitig zu deren Inkrafttreten an die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung angepasst. Neben ausschließlich das Datenschutzrecht betreffenden Ergänzungen wurden in § 22 DSG LSA kleinere Änderungen vorgenommen. So wurde etwa die Pflicht zur Abgabe von Tätigkeitsberichten zum Datenschutz vor dem Hintergrund der europäischen Verpflichtung zur Abgabe solcher Berichte aus dem Landesrecht gestrichen. Diese Änderung betraf ab dem 6. Mai 2018 mittelbar auch das IZG LSA, da § 12 Abs. 3 IZG LSA auf die entsprechende Geltung der Regelungen zur Geschäftsstelle in § 21 Abs. 3 DSG LSA und zu den Aufgaben und Befugnissen nach §§ 22 bis 24 des DSG LSA verwiesen hat.

Die Bestimmungen zu den Aufgaben und Befugnissen des Landesbeauftragten wurden erst mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts in Sachsen-Anhalt an das Recht der Europäischen Union (DSAnpG EU LSA) vom 18. Februar 2020 (GVBl. LSA S. 25) unmittelbar in das IZG LSA übernommen. Die Anpassung gestaltete sich wie folgt:

§ 12 IZG LSA	Änderung durch DSAnpG EU LSA	Hinweise
Absatz 1	unverändert	Anrufungsrecht
Absatz 2	unverändert	Zuständigkeit
Absatz 3	Verweis auf §§ 22 bis 24 DSG LSA durch Verweis auf § 22 Abs. 2 bis 6 DSAG LSA ersetzt	vorher insgesamt, danach nur Geschäftsstelle
Absatz 4 (neu)	Neueinfügung, entspricht §§ 22 Abs. 1, 23 Abs. 3, 24 Abs. 1 DSG LSA	Befugnisse
Absatz 5 (neu)	Neueinfügung, entspricht § 23 DSG LSA	Pflichten Dritter
Absatz 6 (neu)	Neueinfügung (bisher keine entsprechende Regelung)	Datenverarbeitung
Absatz 7 (neu)	Neueinfügung, entspricht § 22 Abs. 4, 5 und 6 DSG LSA	Beratung
Absatz 8 (neu)	Neueinfügung, entspricht § 22 Abs. 7 DSG LSA	Zusammenarbeit
Absatz 9 (neu)	Neueinfügung, entspricht § 22 Abs. 4a DSG LSA	Tätigkeitsbericht
Absatz 10 (neu)	Neueinfügung, entspricht § 14 Abs. 1 Satz 3 DSG LSA	Anhörungsrecht

Anders als der Landesbeauftragte sieht die Landesregierung im Verfahren zu keinem Zeitpunkt eine erhebliche Regelungslücke. Die Befugnisse des Landesbeauftragten wurden bis zum Inkrafttreten des DSAnpG EU LSA erhalten und mit Inkrafttreten sogar – etwa um ein dem § 14 Abs. 3 Satz 1 DSG LSA entsprechendes Anhörungsrecht – erweitert. Diese Koppelung an das DSAnpG EU LSA war logisch und folgerichtig, da das DSG LSA bis zum Inkrafttreten des DSAnpG EU LSA fort galt und erst durch dieses aufgehoben wurde.

Formal ist durch diese Vorgehensweise für den Landesbeauftragten lediglich die Pflicht zur Abgabe eines Tätigkeitsberichts zur Informationsfreiheit für die Zeit vom 6. Mai 2018 bis zum 30. September 2018 entfallen. Diese Überschneidung betrifft den Berichtszeitraum. Die Landesregierung dankt dem Landesbeauftragten für die freiwillige Berichterstattung für den Zeitraum vom 6. Mai 2018 bis zum 30. September 2018 und weist darauf hin, dass der Landesbeauftragte als Landesbeauftragter für den Datenschutz von der Landesregierung frühzeitig in das Gesetzgebungsverfahren zu einem Gesetz zur Organisationsfortentwicklung des Landesbeauftragten für den Datenschutz einbezogen wurde.

Zu Nr. 3.2 Die neue Richtlinie über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors

Der Landesbeauftragte weist darauf hin, dass im Juli 2019 die Richtlinie der EU über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (Richtlinie (EU) 2019/1024, L 172/56) in Kraft getreten sei, mit der die Verfügbarkeit und Weiterverwendung der Daten des öffentlichen Sektors erleichtert werden solle. Diese löse die alte Public-Sector-Information-Richtlinie (PSI-Richtlinie) ab. Der Landesbeauftragte sieht hier umfassende Auswirkungen für Bund und Länder, vor allem hinsichtlich der Bereitstellung sogenannter hochwertiger Datensätze.

Die Landesregierung teilt diese Auffassung nicht. Sie hat bereits in ihrem Evaluierungsbericht zum Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt (IZG LSA) vom 26. Juni 2016 (LT-Drs. 6/4288) zu C.1. (S. 70) klargestellt, dass „die vom Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit zitierte europäische PSI-Richtlinie [...] kein eigenständiges umfassendes Informationsrecht verleihe. Sie baue im Gegenteil nach ihrem Artikel 1 Abs. 3 auf dem nationalen Zugangsrecht der Mitgliedstaaten zu amtlichen Informationen auf. [...] Entscheidend ist also, dass nur solche Dokumente der PSI-Richtlinie unterfallen, die von Stellen öffentlicher Verwaltung im Rahmen ihrer Aufgaben erstellt sind, die frei von Rechten Dritter sind – das trifft z. B. auf Normtexte zu – und die aufgrund mitgliedstaatlicher Bestimmungen schon von vornherein zugänglich sind. Das schließt alle Dokumente aus, die keinem Anspruch aus einem allgemeinen Informationszugang oder einem bereichsspezifischen Informationszugang unterliegen.“

Da dieser grundlegende Ansatz durch die Neufassung der PSI-Richtlinie nicht geändert wird, sieht die Landesregierung nach wie vor keinen Handlungsbedarf. Sofern die Europäische Kommission ihre bisherige Linie ändern und eine fehlende oder fehlerhafte Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht in der Zukunft beanstanden sollte, wären Rechtmäßigkeit und Verbindlichkeit der Regelungen in der PSI-Richtlinie zunächst durch den Europäischen Gerichtshof zu klären.

Zu Nr. 4 Informationsfreiheit in Deutschland – Bundesrecht

Zu Nr. 4.2 Open Government Partnership – 1. und 2. Nationaler Aktionsplan

Der Landesbeauftragte spricht die Open Government Partnership (OGP) an. Dabei handelt es sich um eine Initiative von 70 Staaten, die sich für ein offenes und modernes Regierungs- und Verwaltungshandeln (Open Government) im Wege der Selbstverpflichtung einsetzen. Der Landesbeauftragte sieht in Sachen Open Government einen erheblichen Handlungsbedarf für Sachsen-Anhalt.

Die OGP stellt ein Modell internationaler (zentral)staatlicher Kooperation im Bereich des E-Governments dar. Es geht dabei um den Kernbereich des transparenten staatlichen Handels. Die Initiative, der der Bund beigetreten ist, hat sich zum Ziel gesetzt, das Prinzip des offenen Verwaltungshandelns in allen seinen Facetten und Ausprägungen zu verbreiten. Der 2019 verabschiedete 2. Nationale Aktionsplan (NAP) öffnete sich erstmalig für staatliche Ebenen unter dem Zentralstaat. In Deutschland wurden Länder und Gemeinden aufgerufen, sich zu beteiligen. Eine Umfrage bei den Kommunen ergab keine Resonanz. Auf Grund der Einmaligkeitsanforderungen an die zu präsentierenden Lösungen, sahen sowohl das Land als auch die Kommunen davon ab, sich am 2. NAP zu beteiligen. Die drei partizipierenden Länder folgten übrigens nicht dem Aufruf, sondern präsentierten bereits beschlossene bzw. in der Umsetzung befindliche Maßnahmen. Das für die Umsetzung in Deutschland zuständige Bundeskanzleramt hat angekündigt, nicht mehr über offizielle Kanäle den Kontakt zu den Ländern zu suchen.

Ungeachtet dessen ist davon auszugehen, dass die OGP indirekt als Bezugspunkt des offenen Verwaltungshandelns wichtig für Land und Kommunen bleiben wird.

Zu Nr. 4.3 Neuregelung des § 40 Abs. 1a LFGB – Teil II

Der Landesbeauftragte stellt im Bericht zutreffend dar, dass der geänderte § 40 Abs. 1a des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuchs (LFGB) am 30. April 2019 in Kraft getreten sei. Die Landesregierung weist darauf hin, dass zur Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsanwendung in Sachsen-Anhalt den Landkreisen und kreisfreien Städten der landeseigene „Leitfaden zur Umsetzung des § 40 Abs. 1a LFGB“ zur Anwendung empfohlen wurde. Eine Veröffentlichung nach § 40 Abs.1a LFGB erfolgt in Sachsen-Anhalt wie im Bericht dargestellt dezentral. Derzeit ist auf Bundesebene eine Anpassung des LFGB – dabei u. a. auch des § 40 Abs. 1a – geplant. Im Zuge dessen und unter Berücksichtigung aktueller Rechtsprechung wird der Leitfaden angepasst.

Zu Nr. 4.4 Das neue Geschäftsgeheimnisgesetz

Der Landesbeauftragte merkt zum Geschäftsgeheimnisgesetz an, dass es sich für Sachsen-Anhalt anbiete, im Entwurf des Transparenzgesetzes eine ausdrückliche Regelung zur Anwendbarkeit des Begriffs zu schaffen. Die Landesregierung ist dieser Anregung mit § 5 Abs. 5 des Entwurfs eines Informationsfreiheitsgesetzes Sachsen-Anhalt gefolgt, der wortidentisch die Legaldefinition des Begriffs „Geschäftsgeheimnis“ aus dem Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vom 18. April 2019 (BGBl. I S. 466) übernimmt.

Zu Nr. 4.5 Evaluierung des Umweltinformationsgesetzes des Bundes

Der Landesbeauftragte führt – wie bereits zu Nummer 2.3 „Statistik“ und im Folgenden zu Nummer 7.3 „Regelungen der Befugnisse des Landesbeauftragten“ – hinsichtlich der Erforderlichkeit einer Ausdehnung seiner Kontrollkompetenzen auf das Umweltinformationsrecht aus. So erläutert er auf Seite 6 seines Berichts zu Nummer 2.3 unter anderem, dass er im Berichtszeitraum 28 Fälle gezählt habe, „in denen der Bezug zum UIG so stark war, dass ein Tätigwerden in Ermangelung einer Kontrollkompetenz nur begrenzt oder gar nicht mehr möglich war. Insbesondere häuften sich Fälle,

in denen sowohl der Antragsteller als auch die Behörde unzutreffend davon ausgingen, dass das IZG LSA zur Anwendung komme, obwohl das UIG LSA die richtige Rechtsgrundlage sei. Dass er in diesen Konstellationen zwar auf die fehlerhafte Anwendung des IZG LSA hinweisen könne, dann aber das hier anwendbare UIG LSA nicht prüfen dürfe, leuchte niemandem ein. Hier bestehe Handlungsbedarf für den Gesetzgeber.“

Hier bleibt unklar, was der Landesbeauftragte außer der falschen Rechtsgrundlage rügt. Wenn fälschlicherweise auf der Grundlage des IZG LSA statt des UIG LSA Zugang zu Umweltinformationen gewährt wird, dann ist, was den Informationszugang angeht, kein Schaden eingetreten. Anders wäre es, wenn bspw. wegen des Schutzes von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen der Zugang zu bestimmten Daten verwehrt würde. Das ist dem Bericht aber nicht zu entnehmen.

Ungeachtet dessen wird die Kritik des Landesbeauftragten vom zuständigen Ressort aufgegriffen. Die zuständigen Behörden werden erneut auf den Zugang und die Reichweite des UIG LSA hingewiesen. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass der Zugang zu Umweltinformationen u. a. von allen Behörden gewährt werden muss, die über Umweltinformationen verfügen, und zwar völlig unabhängig davon, was ihr eigentliches Aufgabengebiet ist und auf welcher staatlichen Ebene sie angesiedelt sind. Die Kritik betrifft damit alle obersten Landesbehörden und stellt ein Vollzugsproblem, aber kein Problem der Gesetzgebung dar.

Ursprünglich sollte eine Erweiterung der Kontrollkompetenzen des Landesbeauftragten geprüft werden, wenn die Evaluation des UIG des Bundes abgeschlossen ist. Da der Evaluationsbericht sich immer wieder verzögert hat und zum Zeitpunkt dieser Stellungnahme nach wie vor nicht vorliegt, hat die Landesregierung im Vorgriff auf das Evaluierungsergebnis des Bundes in Artikel 2 des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung des Informationsfreiheitsrechts vorgesehen, dem Landesbeauftragten im Umweltinformationsrecht Kontrollkompetenzen zu übertragen, die mit denen im Informationsfreiheitsrecht identisch sind.

Zu Nr. 5 Informationsfreiheit in Deutschland – Entwicklungen in den Ländern

Der Landesbeauftragte stellt die Initiativen zur Fortentwicklung gesetzlicher Vorschriften in Bund und Ländern umfassend dar und weist darauf hin, dass vor dem Hintergrund, dass die Landesgesetzgeber den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit keine entsprechend weitgehenden Befugnisse wie den Datenschutz-Aufsichtsbehörden geben wollten, die Bundesländer die bisherigen Aufgaben und Befugnisse nunmehr überwiegend in den Informationsfreiheitsgesetzen selbst geregelt hätten. Diesen Weg hat auch Sachsen-Anhalt beschritten. Die Landesregierung verweist hierzu auf ihre Ausführungen zu Nr. 3.1.

Vor dem Hintergrund der Ausführungen des Landesbeauftragten zur Fortentwicklung gesetzlicher Vorschriften und seiner Forderungen nach Registerpflichten sowie hinsichtlich einer Vereinheitlichung oder gar Zusammenführung der Regelungen im IZG LSA, UIG LSA und VIG AG LSA (vgl. Nrn. 4.5, 6, 9 Nr. 1) hat auch die Landesregierung die im Jahr 2020 geltende Rechtslage in Bund und Ländern verglichen.

Gebietskörperschaft	Im Jahr 2020 geltende gesetzliche Regelung enthält ...			Grundlage der Regelung ist das IFG Bund
	... Individual- anspruch	... Register	... vollständige Integration UIG	
Brandenburg	ja	nein	nein	teilweise
Berlin	ja	Sonderregelung	Sonderregelung	teilweise
Baden-Württemberg	ja	ja	nein	ja
Bayern	keine gesetzliche Transparenzregelung			
Bremen	ja	ja	nein	ja
Hamburg	ja	ja	nein	nein
Hessen	ja	nein	nein	ja
Mecklenburg- Vorpommern	ja	nein	nein	ja
Niedersachsen	keine gesetzliche Transparenzregelung			
Nordrhein- Westfalen	ja	nein	nein	ja
Rheinland-Pfalz	ja	ja	ja	nein
Schleswig-Holstein	ja	ja	ja	nein
Saarland	ja	nein	nein	teilweise
Sachsen	keine gesetzliche Transparenzregelung			
Sachsen-Anhalt	ja	ja	nein	ja
Thüringen	ja	ja	nur Register	nein
Bund	ja	nein	nein	ja
Gesamt:	14 von 17	7 (8) von 14	2 (4) von 14	7 (10) von 14

Danach haben 13 von 16 Ländern und der Bund Regelungen zur Informationsfreiheit erlassen, die einen Individualanspruch auf Auskunft bestimmen, der durch Antrag geltend zu machen ist. Eine Registerpflicht gibt es demgegenüber derzeit nur in sieben von 16 Bundesländern. Berlin schreibt in seinem Informationsfreiheitsgesetz eine umfassende Veröffentlichungspflicht lediglich für

Umweltinformationen vor. Eine ähnliche, allein registerbezogene Integration von Umweltinformationen sieht auch das neue Thüringer Transparenzgesetz vor. Vollständig in die Regelung zur Informationsfreiheit integriert ist das Umweltinformationsrecht lediglich in zwei Bundesländern: Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein. Auch handelt es sich bis heute bei immerhin der Hälfte der Regelungen zur Informationsfreiheit um Gesetze der sogenannten „ersten Generation“, die auf dem IFG des Bundes beruhen. In einigen Ländern wurden die auf dem IFG des Bundes beruhenden Gesetze fortentwickelt, andere Länder haben von vornherein nur gewisse Anleihen beim Bund genommen.

Im Ergebnis stellt sich die Landschaft der Transparenz- und Informationsfreiheitsgesetze in Bund und Ländern weniger fortschrittlich dar, als man es aus den Ausführungen des Landesbeauftragten ableiten könnte. Eine Registerregelung gibt es innerhalb der fünf Flächenländer mit über fünf Millionen Einwohnern, in denen insgesamt mehr als zwei Drittel der Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland wohnen, ausschließlich in Baden-Württemberg. Zwei der bevölkerungsstärksten Flächenländer, Bayern und Niedersachsen, haben bis heute überhaupt keine gesetzliche Regelung zu einem freien Informationszugang getroffen.

Zu Nr. 6 Reaktionen auf den IV. Tätigkeitsbericht zur Informationsfreiheit

Soweit der Landesbeauftragte zur Stellungnahme der Landesregierung zum IV. Tätigkeitsbericht (LT-Drs. 7/3067) anmerkt, dass diese erst im Juni 2018 abgegeben worden und überdies schmal und inhaltlich enttäuschend gewesen sei, merkt die Landesregierung an, dass die Stellungnahmen der Landesregierung in Sachsen-Anhalt im bundesweiten Vergleich insbesondere hinsichtlich der Ausführlichkeit nach wie vor einen Spitzenplatz einnehmen.

Zum zeitlichen Verlauf und Umfang:

	Zeitraum TB	LT-Drs. TB, vom	LT-Drs. Stellungnahme, vom
I. TB	01.10.2008-30.09.2010	5/3001, 10.12.2010 (89 S.)	6/131, 16.06.2011 (22 S.)
II. TB	01.10.2010-30.09.2012	6/1913, 19.03.2013 (135 S.)	6/2522, 18.10.2013 (44 S.)
III. TB	01.10.2012-30.09.2014	6/4048, 11.05.2015 (115 S.)	6/4688, 23.12.2015 (43 S.)
IV. TB	01.10.2014-30.09.2016	7/1836, 19.09.2017 (95 S.)	7/3067, 21.06.2018 (22 S.)
V. TB	01.10.2016-30.09.2018	7/5177, 12.11.2019 (95 S.)	in Bearbeitung (09/2019)

Die im Vergleich zum I. bis III. Tätigkeitsbericht entstandene Verzögerung bei der Bearbeitung des IV. Tätigkeitsberichts wurde durch die Bündelung der Zuständigkeit für Datenschutz- und Informationszugangsrecht innerhalb der Landesregierung verursacht. Hintergrund waren umfangreiche Gesetzgebungsarbeiten zur Anpassung des Landesrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680, die in den Jahren 2017 und 2018 jeweils vorrangig zu bearbeiten waren.

Soweit der Landesbeauftragte zum IV. Tätigkeitsbericht ergänzend darauf hinweist, dass etwa der Beschluss des Landtages, auch den Kommunen Gelegenheit zu geben, Informationen in das Informationsregister im Landesportal einzustellen, entgegen der in der Beschlussrealisierung

Stellungnahme der Landesregierung zum V. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit für die Zeit vom 1. Oktober 2016 bis 30. September 2018

vertretenen Auffassung noch nicht umgesetzt sei, weist die Landesregierung auf Folgendes hin: Wenn eine Kommune Informationen im Informationsregister veröffentlichen möchte, braucht sie den Zugang zum Redaktionssystem des Landesportals, da nur Redakteure, die auf das Redaktionssystem Zugriff haben, eine Veröffentlichung veranlassen könnten. Diese Zugriffsmöglichkeit hat es zum Zeitpunkt der Beschlussrealisierung Ende Juli 2019 noch nicht gegeben. Die Verpflichtung aus § 11a Abs. 1 Satz 4 IZG LSA konnte daher aus tatsächlichen Gründen nicht erfüllt werden.

Die Landesregierung merkt hierzu jedoch ergänzend an, dass die Einbindung der Kommunen in den Prozess der Umsetzung dem Ministerium für Inneres und Sport als zuständige Aufsichtsbehörde obliegt. Die Beantragung der Einrichtung redaktioneller Zugänge im Landeportal erfolgt – in Abstimmung mit der Staatskanzlei – über die Chefredakteure der Ministerien. Eine Anfrage über die Einrichtung von redaktionellen Zugängen der vom Landesbeauftragten angesprochenen Art ist im Berichtszeitraum weder beim Ministerium für Inneres und Sport noch in der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur eingegangen. Tatsächlich ist den Kommunen durch die Verzögerungen also kein Nachteil entstanden.

Zu Nr. 7 Novellierungen des IZG LSA und der IZG LSA KostVO

Zu Nr. 7.2 Die Novellierung der IZG LSA KostVO

Der Landesbeauftragte begrüßt die Änderung der IZG LSA KostVO, weist aber darauf hin, dass er weiterhin der Auffassung sei, dass im Informationszugangsrecht ein genereller Gebührenverzicht sinnvoll wäre. Ohnehin sollte die Ablehnung von Informationszugangsanträgen gebührenfrei sein.

Hinsichtlich der vom Landesbeauftragten geforderten allgemeinen Kostenfreiheit für Anfragen nach dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt (IZG LSA) sieht die Landesregierung keinen Handlungsbedarf. Dies gilt ebenso für eine auf ablehnende Entscheidungen beschränkte Kostenfreiheit, wie sie etwa – aus europarechtlichen Gründen – im Umweltinformationsrecht gilt.

Das IZG LSA ist am 1. Oktober 2008 in Kraft getreten. Zeitgleich trat die Verordnung über die Kosten nach dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt (IZG LSA KostVO) in Kraft. Gemäß der Anlage zu § 1, Teil A, sah die IZG LSA KostVO zu Nrn. 1 (für mündliche, schriftliche oder elektronische Auskunftserteilung) und 2 (bei Einsichtnahme) Gebühren in Höhe von 0 bis 1.000 €, zu Nr. 3 (bei Auskunftserteilung in sonstiger Weise) Gebühren in Höhe von 0 bis 2.000 € vor.

Durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Kosten nach dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt vom 13. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 159) wurden die dargestellten Gebührenhöchstsätze mit Wirkung vom 21. August 2018 halbiert. Die geltende IZG LSA KostVO sieht nun zu den Nrn. 1 und 2 Gebühren nach Zeitaufwand, höchstens jedoch 500 €, zu Nr. 3 Gebühren nach Zeitaufwand, höchstens jedoch 1.000 € vor.

Mit Artikel 2 des Gesetzes zur Organisationsfortentwicklung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und zur Änderung des Informationszugangsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 28. Februar 2018 (GVBl. LSA S. 10, 12) wurde im parlamentarischen Verfahren in § 10 IZG LSA ein neuer Absatz 2a

eingefügt, der bestimmte, dass Kommunen auf die Erhebung einer Gebühr verzichten können, wenn die Gebühr nicht mehr als 50 Euro beträgt.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Informationszugangsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 19. Juni 2019 (GVBl. LSA S. 124) wurde § 10 Abs. 2a IZG LSA neu gefasst: Betragen die Verwaltungskosten für eine Amtshandlung nicht mehr als 50 Euro, werden sie nicht festgesetzt.

Im Übrigen bestimmt sich die Kostenfestsetzung nach wie vor nach dem Verwaltungskostengesetz Sachsen-Anhalt und der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

Der von der Landesregierung mit Beschluss vom 14. Juli 2020 zur Anhörung freigegebene Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Informationszugangsrechts im Land Sachsen-Anhalt sieht vor, den derzeit bestehenden Gebührenrahmen von 50 € bis 500 € bzw. 1.000 € beim Verfügbarmachen in sonstiger Weise unverändert beizubehalten. Das Verfügbarmachen in sonstiger Weise erfasst die Fälle, in denen der Antragsteller mehr als eine bloße Auskunft will, eine Einsichtnahme in Bild- oder Schriftform jedoch ausscheidet (z. B. Tonform: Hören eines Tonbandes).

Der Höchstsatz für die Gebührenerhebung in Sachsen-Anhalt liegt mit Ausnahme des besonders aufwendigen Verfügbarmachens in sonstiger Weise bei 500 € und damit im aktuell üblichen Rahmen aller Gebietskörperschaften. Kein Bundesland hat bislang eine allgemeine Gebührenbefreiung im Bereich des Informationszugangsrechts bestimmt. Berlin, Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz stellen allerdings ablehnende Entscheidungen grundsätzlich gebührenfrei. In Sachsen-Anhalt werden demgegenüber als einzigem Bundesland Verwaltungskosten bis zu 50 € grundsätzlich nicht erhoben.

Gebietskörperschaft	Gebühren			
	ab	höchstens	Sonderfälle	bei Ablehnung
Brandenburg	0 €	500 €	1000 €	ja
Berlin	5 €	500 €	-	nein
Baden-Württemberg	0 €	offen	offen	ja
Bayern	keine gesetzliche Transparenzregelung			
Bremen	0 €	500 €	-	nein
Hamburg	0 €	500 €	-	nein
Hessen	0 €	offen	offen	ja
Mecklenburg-Vorpommern	0 €	500 €	offen	ja
Niedersachsen	keine gesetzliche Transparenzregelung			

Stellungnahme der Landesregierung zum V. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit für die Zeit vom 1. Oktober 2016 bis 30. September 2018

Gebietskörperschaft	Gebühren			
	ab	höchstens	Sonderfälle	bei Ablehnung
Nordrhein-Westfalen	0 €	500 €	1000 €	nein
Rheinland-Pfalz	0 €	700 €	-	nein
Schleswig-Holstein	0 €	500 €		ja
Saarland	0 €	500 €	-	ja
Sachsen	keine gesetzliche Transparenzregelung			
Sachsen-Anhalt	50 €	500 €	1000 €	ja
Thüringen	0 €	500 €	-	ja
Bund	0 €	500 €	-	ja

Die Kostenfreiheit für ablehnende Entscheidungen im Umweltinformationsrecht ist europarechtlich vorgegeben. Eine solche europarechtliche Vorgabe gibt es für andere Verwaltungsbereiche nicht. Sie erscheint vor dem Hintergrund des sehr viel größeren Anwendungsbereichs von Transparenzregelungen außerhalb des Umweltbereichs auch nicht sinnvoll.

Hinzu treten jedenfalls in den Flächenländern Konnexitätserwägungen. Schon bei der Festlegung der unteren Kostengrenze von 50 € war in Sachsen-Anhalt eine umfangreiche Ausgleichsregelung für die Kommunen zu gestalten. Die Landesregierung hat daher im anstehenden Verfahren zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Informationszugangsrechts im Land Sachsen-Anhalt auf die Regelung einer Gebührenfreiheit für Ablehnungen im Sinne des Petitums oder gar einer generellen Gebührenfreiheit bei Informationszugangsanfragen verzichtet. Anderenfalls wäre auch die bestehende Ausgleichsregelung für die Kommunen des Landes vor dem Hintergrund der Bestimmungen des Artikels 87 Absatz 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt deutlich zu erweitern gewesen. Die Landesregierung sieht keine Möglichkeit, die für diesen Ausgleich erforderlichen Mittel dauerhaft bereitzustellen.

Zu Nr. 7.3 Regelungen der Befugnisse des Landesbeauftragten

Der Landesbeauftragte hebt positiv hervor, dass er mit dem Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts in Sachsen-Anhalt an das Recht der Europäischen Union (DSAnpG EU LSA – LT-Drs. 7/3826) organisatorisch mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz gleichgestellt worden sei. Der Landesbeauftragte merkt ebenfalls positiv an, dass er zukünftig vor dem Erlass von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die das Recht auf Akteneinsicht und Informationszugang betreffen, angehört werden solle. Soweit die Landesregierung in der Gesetzesbegründung darlege,

dass sie die Kontrollkompetenzen des Landesbeauftragten eins zu eins aus dem bisherigen Datenschutzgesetz in das IZG LSA übertragen habe, sieht der Landesbeauftragte allerdings insbesondere in der Regelung des § 12 Abs. 5 IZG LSA eine Abweichung zu seinen Lasten.

§ 12 Abs. 5 IZG LSA bestimmt, dass informationspflichtige Stellen verpflichtet sind, den Landesbeauftragten und die von ihm schriftlich Beauftragten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Ihnen ist dabei insbesondere die Auskunft zu ihren Fragen sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten, die im Zusammenhang mit Ansprüchen auf einen Informationszugang stehen, und jederzeit Zutritt in alle Diensträume zu gewähren.

Der Landesbeauftragte sieht in der Beschränkung seines Einsichtsrechts auf diejenigen Unterlagen und Akten, die in Zusammenhang mit Ansprüchen auf einen Informationszugang stehen, eine erhebliche Einschränkung gegenüber dem bisherigen Wortlaut.

Die Landesregierung sieht diese Einschränkung nicht. Sofern der Landesbeauftragte – wie in seinem Beispiel – die Umsetzung von Veröffentlichungspflichten einer Behörde im Informationsregister prüfen möchte, steht ihm selbstverständlich ein Einsichtsrecht in alle für diese Prüfung erforderlichen Unterlagen zu. Ungeachtet dessen ist im derzeit in der Anhörung befindlichen Entwurf eines IFG LSA die vom Landesbeauftragten angesprochene Einschränkung entfallen.

Zu Nr. 7.4 Das Gesetz zur Änderung des IZG LSA von 2019 – ein Zwischenschritt auf dem Weg zu einem Transparenzgesetz

Die Landesregierung weist auf den Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Informationszugangsrechts in Sachsen-Anhalt hin, der sich derzeit in der Anhörung befindet. Mit diesem Gesetz soll das bisher geltende IZG LSA insgesamt abgelöst werden.

Soweit der Landesbeauftragte anmerkt, dass die Landesregierung in ihrer Beschlussrealisierung vom 19. Juli 2017 (LT-Drs. 7/1671) angekündigt habe, das Informationsregister in einem Gesetz zur Fortentwicklung des IZG LSA regeln zu wollen und mitgeteilt habe, dass sie beabsichtige, die Daten bis zum 31. Dezember 2018 zugänglich zu machen, weist die Landesregierung hinsichtlich der entstandenen Verzögerungen auf die durch den zeitlichen und finanziellen Rahmen begrenzten Möglichkeiten und die verteilten Zuständigkeiten hin. Die Verantwortung für den technischen Aufbau des Informationsregisters trägt das Ministerium der Finanzen, die rechtlichen Grundlagen erarbeitet das Ministerium für Inneres und Sport und die Staatskanzlei und Ministerium für Kultur koordiniert im Rahmen der Portalleitung die redaktionelle Umsetzung. Die Portalleitung konnte hier erst handeln, nachdem die Voraussetzungen tatsächlich geschaffen worden waren.

Zu Nr. 8 Open Data, E- und Open Government

Zu Nr. 8.2 Die Digitale Agenda des Landes Sachsen-Anhalt – Teil II

Der Landesbeauftragte weist unter anderem darauf hin, dass die Digitale Agenda des Landes die Förderung sogenannter regionaler Digitalisierungszentren vorsehe, in denen neue Ideen aus Wirtschaft und Wissenschaft in einer Region gezielt zusammengebracht werden sollen, um innovative und digitale Entwicklungskonzepte wie Smart City bzw. Smart Region zu erstellen und

umzusetzen. Nicht nachvollziehbar sei es jedoch, dass die Digitale Agenda mit keinem Wort auf eine Open-Data-Strategie eingehe, deren Einführung die Enquete-Kommission des Landtages zur Verwaltungsmodernisierung bereits im Jahr 2015 gefordert habe.

Die Landesregierung merkt dazu an, dass das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung sogenannte Regionale Digitalisierungszentren in den Kommunen mit innovativen und digitalen Entwicklungskonzepten wie beispielsweise "Smart City" oder "Smart Region" fördert. Zu den Aufgaben gehört, die enge Zusammenarbeit zwischen regionalen Wirtschaftsförderern, Kommunen, Verbänden, Kammern, Initiativen, Start-ups der IT- und Kreativwirtschaft sowie der Wissenschaft zu organisieren. Die Regionalen Digitalisierungszentren verfolgen bis zu drei "smarte" strategische Ziele. Bei den aktuell geförderten sind das neben "Smart City/Smart Region" unter anderem:

- Digitale Gesundheits- und Pflegeversorgung,
- Smarte Mobilität,
- Digitale Bildung,
- Digitale Verwaltung und
- Datenschutz und IT-Sicherheit.

Die Digitalisierungszentren werden als Leit- und Koordinierungsstelle der lokalen oder regionalen digitalen Transformation gefördert mit den Aufgaben

- Bündelung sektoraler Initiativen,
- Einleitung eines Agendaprozesses mit Bürgerbeteiligung,
- Projektmanagement und
- Verstetigung/Überführung in nachhaltige Strukturen.

Die Förderung der Regionalen Digitalisierungszentren erfolgt aus dem Landeshaushalt (dort Einzelplan 08, Titelgruppe 73 und 81). Fördergelder werden nicht nutzlos vergeben. Die zweckbestimmten Zuwendungen werden vom zuständigen Ministerium ständig überwacht.

Die Initiative "Intelligente Vernetzung" des BMWI war lediglich Mitveranstalter der Workshops "Smart Cities – Smart Regions" im Altmarkkreis Salzwedel am 30. August 2018. Das Regionale Digitalisierungszentrum Altmarkkreis Salzwedel wird aus dem Landeshaushalt gefördert.

Hinsichtlich der Ausführungen des Landesbeauftragten zur Aufnahme einer Open-Data-Strategie in die Digitale Agenda weist die Landesregierung darauf hin, dass sie die Bereitstellung von Open Data für die Wirtschaft begrüßt, weil sich daraus neuartige Geschäftsmodelle für die Unternehmen Sachsen-Anhalts entwickeln und für die Wissenschaft und Forschung unter Einsatz von künstlicher Intelligenz (KI) Erkenntnisse erzielt werden können. Insofern wird sich die Landesregierung dafür einsetzen, dass Open Data in der Fortschreibung der Digitalen Agenda einen festen Platz einnehmen wird.

Zu Nr. 8.3 Open Data / Fehlende Open-Data-Strategie des Landes

Stellungnahme der Landesregierung zum V. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit für die Zeit vom 1. Oktober 2016 bis 30. September 2018

Der Landesbeauftragte bemängelt auch hier das Fehlen einer eigenen Open-Data-Strategie des Landes. In Bezug auf diese Kritik stellt die Landesregierung fest, dass eine Open-Data- bzw. Open-Government-Strategie Teil der fortgeschriebenen E-Government-Strategie als Rahmenwerk oder als Folgeerscheinung sein soll. Zudem ist bislang abzuwarten gewesen, welcher gesetzliche Rahmen für ein entsprechendes strategisches Vorgehen konstituierend sein würde, was mit dem bereits zitierten IFG LSA der Fall sein wird. Im Übrigen verweist die Landesregierung zur Vermeidung von Wiederholungen auf ihre Ausführungen zu Nr. 8.2.

Zum Nr. 8.4 Das nachgebesserte E-Government-Gesetz Sachsen-Anhalt

Der Landesbeauftragte vertritt die Auffassung, dass im EGovG LSA eine Regelung nach dem Vorbild des § 12a EGovG des Bundes fehle. Im Übrigen stellt der Landesbeauftragte positiv fest, dass das Land den Kommunen bestimmte Basisdienste kostenlos zur Verfügung stelle und die elektronische Aktenführung in den Kommunen fördern wolle.

Die Auffassung hinsichtlich der Aufnahme einer § 12a EGovG (Bund) entsprechenden Regelung in das EGovG LSA wird von der Landesregierung nicht geteilt. § 12a Abs. 1 EGovG (Bund) verpflichtet die Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung dazu, unbearbeitete Daten zum Datenabruf über öffentlich zugängliche Netze bereitzustellen, die sie zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben erhoben haben oder durch Dritte in ihrem Auftrag haben erheben lassen. Faktisch verpflichtet § 12a EGovG des Bundes öffentliche Stellen also dazu, Rohdaten in einem Informationsregister zur Verfügung zu stellen.

Ein solcher Regelungsinhalt kann nach Auffassung der Landesregierung nicht Gegenstand eines E-Government-Gesetzes sein. Das EGovG LSA enthält verfahrens- und organisationsrechtliche Vorschriften für das elektronische Verwaltungshandeln. Es ist frei von Regelungen zur Transparenz des Handelns von Politik und Verwaltung und sollte das auch bleiben.

Zu Nr. 8.5 Smart City / Smart Region

Der Landesbeauftragte spricht die Bereitstellung derjenigen öffentlichen Daten an, die sich aus sogenannten Smart City Projekten ergeben. Die Landesregierung vertritt die Auffassung, dass offenes Verwaltungshandeln für digitale Strategien insbesondere in Kommunen von besonderer Bedeutung ist. Strategische Überlegungen der Landesregierung werden Belange von Smart Cities und Smart Regions einbeziehen. Ein Austausch zwischen den innerhalb der Landesregierung zuständigen Ressorts ist bereits vereinbart.

Zu Nr. 8.7 Modellkommune Open Government

Der Landesbeauftragte stellt das Projekt „Kulturschatz Merseburg“ dar und äußert den Wunsch, dass das Land Sachsen-Anhalt die Empfehlung, einen Open-Government-Leitfaden für die Kommunen zu entwickeln, aktiv aufgreifen möge. Die Landesregierung teilt die Auffassung des Landesbeauftragten. Um die Frage der breiteren und besseren Durchdringung des Open-Government-Gedankens in den Kommunen zu diskutieren und zu beantworten, steht der durch das EGovG LSA neu geschaffene IT-Kooperationsrat bereit. Als Kooperationsplattform zwischen Land und Kommunen unter Leitung des

CIO – sowie unter Teilnahme des Landesbeauftragten – können dort künftige Maßnahmen und Planungen sowie konkrete Projekte und Vorhaben besprochen und kanalisiert werden.

Zu Nr. 9. Empfehlungen für ein modernes Transparenzgesetz und dessen Umsetzung in der Rechtspraxis

Der Landesbeauftragte stellt vor dem Hintergrund des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung des Informationszugangsrechts im Land Sachsen-Anhalt 40 Handlungsempfehlungen zum Transparenzgesetz selbst (Ziffern 1 bis 3), zum Transparenzregister (Ziffern 4 bis 20), zu den Ausschlussgründen (Ziffern 21 bis 27), zu Sonstigem (Ziffer 28 bis 32) und zum Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit (Ziffern 33 bis 40) vor. Viele der Handlungsempfehlungen setzt der Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Informationszugangsrechts im Land Sachsen-Anhalt bereits um.

Zu folgenden Einzelempfehlungen hält die Landesregierung darüber hinaus eine Anmerkung oder eine ergänzende Stellungnahme für geboten:

Zu **Ziffer 1** weist der Landesbeauftragte darauf hin, dass das Register auch Umweltinformationen und Informationen zum Verbraucherschutz enthalten müsse. Daher müssen das UIG LSA sowie das Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt zum Verbraucherinformationsgesetz mit dem IZG LSA in einem Gesetz zusammengelegt und harmonisiert werden. Die Landesregierung weist darauf hin, dass der Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Informationszugangsrechts im Land Sachsen-Anhalt eine über den gesetzlich festgelegten Rahmen hinaus offene Gestaltung des Informationsregisters vorsehen wird. Danach können bei Bedarf auch Umweltinformationen und Informationen zum Verbraucherschutz in das Register aufgenommen werden, und zwar ohne die Zusammenlegung der vom Landesbeauftragten angesprochenen Gesetze. Dies entspricht auch der Vorgehensweise in anderen Ländern. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweist die Landesregierung auf ihre Ausführungen zu Nr. 5 „Informationsfreiheit in Deutschland – Entwicklungen in den Ländern“.

Zu **Ziffer 3** fordert der Landesbeauftragte, dass ein gesetzlicher Anspruch auf Informationszugang nicht durch untergesetzliche Regelungen, wie z. B. Satzungen, ausgeschlossen werden könne. Die Landesregierung weist darauf hin, dass ein gesetzlicher Anspruch nur dann durch eine untergesetzliche Regelung ausgeschlossen werden kann, wenn dies ausdrücklich gesetzlich zugelassen wurde. In der vom Landesbeauftragten angesprochenen Regelung in § 1 Abs. 3 IZG LSA hat der Gesetzgeber bestimmt, dass Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen Vorrang genießen.

Unter den Begriff „Rechtsvorschriften“ in der parallelen Regelung des IFG des Bundes fallen gemäß der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 2018 - 7 C 19/17 - BVerwGE 164, 112-127, Rn. 30 ff.; Juris; BVerwG, Urteil vom 28. Juli 2016 - 7 C 3/15 -, Rn. 10 ff.; Juris) auch untergesetzliche Normen mit Außenwirkung. Rechtsvorschriften sind Normen mit Außenwirkung, also Gesetze im formellen Sinne, Rechtsverordnungen und Satzungen (VG Berlin, Urteil vom 04. Juli 2019 - 2 K 178.18 -, Juris, Rn. 23 unter Bezugnahme auf BVerwG, Urteil vom 28. Juli 2016 - 7 C 3/15 -, Rn. 10 ff., Juris). Vorschriften ohne Außenwirkung, wie etwa

Verwaltungsvorschriften, sind vom Begriff der Rechtsvorschrift und damit der Regelung in § 1 Abs. 3 IZG LSA ausdrücklich nicht erfasst.

Die vom Landesbeauftragten ebenfalls angesprochene Regelung in § 3 Abs. 1 Nr. 4 IZG LSA schließt einen Anspruch auf Informationszugang unter anderem dann aus, wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht unterliegt. Darüber hinaus wird in § 3 Abs. 1 Nr. 4 IZG LSA ein Informationszugang auch dann ausgeschlossen, wenn die Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht in der Verschlussachenanweisung des Landes Sachsen-Anhalt geregelt wird. Über die Verschlussachenanweisung hinausgehende Ausnahmen unterhalb der Ebene einer Rechtsvorschrift sieht das IZG LSA nicht vor.

Zu **Ziffer 4** merkt der Landesbeauftragte an, dass das im Juni 2019 geschaffene Informationsregister die Kriterien eines echten Transparenzregisters nicht erfülle. Die Landesregierung weist hierzu auf den Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Informationszugangsrechts im Land Sachsen-Anhalt. Mit dem Entwurf soll der Umfang der Registerpflichten erheblich erweitert werden. Auch Kabinettsbeschlüsse sollen in das Informationsregister aufgenommen werden, soweit sie von der Landesregierung zur Veröffentlichung im Informationsregister freigegeben wurden. Eine ergänzende Erläuterung ist vorgesehen, soweit dies für das Verständnis erforderlich ist.

Zu **Ziffer 5** merkt der Landesbeauftragte an, dass die neue Open-Data-Richtlinie der EU bis zum 17. Juli 2021 umgesetzt sein müsse, d. h. der Bund werde sein Informationsweiterverwendungsgesetz erneut ändern müssen. Die Landesregierung verweist zur Vermeidung von Wiederholungen auf ihre Ausführungen zu Nr. 3.2 „Die neue Richtlinie über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors“.

Zu **Ziffer 7** schlägt der Landesbeauftragte vor, eine Regelung in das Gesetz aufzunehmen, nach der Informationen, die auf individuellen Antrag hin zugänglich gemacht wurden, auch im Informationsregister veröffentlicht werden (Access for one = access for all). Die Landesregierung wird diese Anregung im Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Informationszugangsrechts berücksichtigen.

Zu **Ziffer 11** kritisiert der Landesbeauftragte, wie bereits in seinen bisherigen Berichten, dass das IZG LSA die Kommunen nach wie vor nicht verpflichte, ihre amtlichen Informationen über das Informationsregister zu veröffentlichen. Zwar dürften die Kommunen die Informationen auf freiwilliger Basis dort veröffentlichen, doch würden nicht alle Kommunen die Gelegenheit nutzen. Auch sei ihnen eine Veröffentlichung aus technischen Gründen oftmals noch gar nicht möglich.

Daher fordert der Landesbeauftragte, dass „insbesondere auch die Kommunen in das Transparenzregister verbindlich mit einbezogen werden“ sollten. Im Zweifel sei gesetzlich vorzusehen, dass den Kommunen die ihnen dadurch entstehenden Mehrbelastungen ausgeglichen werden.

Hinsichtlich der Forderung des Landesbeauftragten zur verbindlichen Einbeziehung der Kommunen in das Transparenzregister ist der Blick zwingend auf Art. 87 Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt zu richten.

Nach Art. 87 Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt können den Kommunen durch Gesetz Pflichtaufgaben zur Erfüllung in eigener Verantwortung zugewiesen und staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden; dabei ist gleichzeitig die Deckung der Kosten zu regeln. Soweit die Aufgabenwahrnehmung zu einer Mehrbelastung der Kommunen führt, ist ein angemessener Ausgleich zu schaffen. Verfassungsrechtlich sind die Kommunen insoweit schutzbedürftig gegenüber dem Land mit Blick auf die Mehrbelastungen bei jeder materiellen Aufgabenveränderung durch den Landesgesetzgeber, die zu Kostenfolgen führt. Der für das Konnexitätsprinzip relevante Rechtsakt ist die Aufgabenzuweisung, die die Pflichtigkeit der Kommunen begründet. Konnexitätsrelevant ist dabei nicht allein die Zuweisung neuer Aufgaben, sondern auch die Veränderung bestehender Aufgaben. Maßgeblich ist insoweit die Aufgabendifferenz.

Da die Kommunen nach derzeitiger Rechtslage eigenverantwortlich entscheiden können, ob und inwieweit sie ihre amtlichen Informationen im Informationsregister veröffentlichen, hätte eine gesetzliche Verpflichtung der Kommunen zur Veröffentlichung im Informationsregister, wie sie der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit fordert, den Anwendungsfall des Konnexitätsprinzips nach Art. 87 Abs. 3 Satz 2 und 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt zur Folge. Der Landesgesetzgeber hätte sich zwingend der Frage der Deckung der den Kommunen durch die Aufgabenwahrnehmung erwachsenden Verwaltungs- und Sachkosten zu stellen und wäre nach Art. 87 Abs. 3 Satz 2 und 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt verpflichtet, mit einer konkreten Kostendeckungsregelung für einen fortdauernd angemessenen Mehrbelastungsausgleich zu sorgen.

Das Merkmal der Gleichzeitigkeit nach Art. 87 Abs. 3 Satz 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt erfordert eine Regelung der Kostendeckung spätestens mit dem Wirksamwerden der Aufgabenerweiterung. Die aus der Verpflichtung der Kommunen zur Informationsbereitstellung im Informationsregister entstehenden Kosten hat das Land unzweifelhaft zu erstatten.

Zu **Ziffer 13 und 14** fordert der Landesbeauftragte klare Zuständigkeiten und Gliederungen in Sachen Informationsregister. Die Landesregierung teilt die Auffassung des Landesbeauftragten, weist jedoch darauf hin, dass eine technische Umsetzung regelmäßig eines erheblichen zeitlichen und ggf. auch finanziellen Vorlaufs bedarf.

Zu **Ziffern 15 bis 18** fordert der Landesbeauftragte die Vereinheitlichung von Schnittstellen, die Erweiterung der Veröffentlichungspflichten im Informationsregister, die Möglichkeit einer Rückmeldfunktion und den Aufbau des Informationsregisters in gesetzlich klar festgelegten Stufen. Die Landesregierung wird diese Anregungen im Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Informationszugangsrechts berücksichtigen.

Zu **Ziffern 19 und 20** fordert der Landesbeauftragte, dass für das Informationsregister die notwendigen finanziellen Mittel durch das Land zur Verfügung zu stellen seien und dass das Land sich mit seinem Informationsregister am Bund-Länder-Online-Portal GovData beteiligen solle.

In Bezug auf die Bereitstellung notwendiger finanzieller Mittel wird die Landesregierung eine entsprechende Bedarfsanalyse anfertigen, die die Erfordernisse an das Informationsregister abbilden

wird. Die Frage nach einer Beteiligung am föderalen Open-Data-Portal „Gov Data“ wird dann wieder auf der Tagesordnung stehen, wenn durch den Gesetzgeber endgültig entschieden wurde, wann und mit welchen Daten das Informationsregister zu befüllen sein wird.

Zu **Ziffern 21 bis 25** fordert der Landesbeauftragte eine Überarbeitung der Ausschlussgründe und eine gesetzlich vorgeschriebene Rechtsgüterabwägung beim Ausschluss eines Anspruchs auf Informationszugang, eine Modernisierung der Regelungen zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und eine Erweiterung der Abdingungsklausel in § 11a IZG LSA. Die Landesregierung wird diese Anregungen im Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Informationszugangsrechts berücksichtigen.

Zu **Ziffer 26** fordert der Landesbeauftragte unter anderem, die Bereichsausnahme zur Finanzverwaltung in einem neuen Transparenzgesetz durch Abwägungsklauseln für Einzelfallprüfungen zu ersetzen.

Die Landesregierung sieht keinen Anlass, den in § 3 Abs. 1 Nr. 11 IZG LSA geregelten Ausschlussgrund für die Steuerverwaltung zu ändern.

Die vorgeschlagene Änderung, die Bereichsausnahme durch eine Abwägungsklausel für Einzelfallprüfungen zu ersetzen, würde den unzutreffenden Eindruck erwecken, dass das IZG LSA im Besteuerungsverfahren Auskunfts- oder Akteneinsichtsrechte für Steuerpflichtige begründen könne.

Derartige Rechte kann das IZG LSA mangels Gesetzgebungskompetenz des Landesgesetzgebers nicht gewähren. Art. 108 Abs. 5 Satz 2 des Grundgesetzes gibt dem Bund die Gesetzgebungskompetenz, das steuerliche Verfahrensrecht zu regeln. Hiervon hat der Bund durch die Schaffung der Abgabenordnung (AO) Gebrauch gemacht.

Bis zum 25. Mai 2018 hat es sich bei dem Verzicht des Gesetzgebers auf die Einräumung eines allgemeinen Auskunfts- und Akteneinsichtsrechts in der AO um einen absichtsvollen Regelungsverzicht gehandelt. Unabhängig davon ist den Steuerpflichtigen auf Grundlage eines veröffentlichten BMF-Schreibens Auskunft und Akteneinsicht zu ihren steuerlichen Angelegenheiten erteilt worden.

Seit dem 25. Mai 2018 ist die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DS-GVO) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1; L 314 vom 22. November 2016, S. 72) unmittelbar geltendes Recht in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Durch das Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097) und das Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) wurde u. a. die AO mit Wirkung ab dem 25. Mai 2018 an die DS-GVO angepasst.

Die Regelungen der DS-GVO sind auch im Verwaltungsverfahren in Steuersachen nach der AO unmittelbar anzuwenden. Die AO und die Steuergesetze enthalten ergänzende bereichsspezifische Regelungen zur Rechtmäßigkeit der Verarbeitung und Weiterverarbeitung personenbezogener Daten

durch Finanzbehörden sowie andere öffentliche oder nicht-öffentliche Stellen (vgl. § 2a Abs. 1 Satz 1 AO).

Zeitgleich mit der DS-GVO wurden zum 25. Mai 2018 die Vorschriften §§ 32a bis 32d AO in Verbindung mit § 2a AO zur Reichweite von Informations- und Auskunftsansprüchen der betroffenen Personen über die nach § 30 Abs. 2 AO geschützten personenbezogenen Daten eingeführt. Ab diesem Zeitpunkt steht dem Steuerpflichtigen das Auskunftsrecht nach Artikel 15 DS-GVO, § 32c AO zur Verfügung.

Ungeachtet dessen sieht Artikel 1 des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung des Informationszugangsrechts in Sachsen-Anhalt keinen in § 3 Abs. 1 Nr. 11 IZG LSA entsprechenden Ausschlussgrund mehr vor. Stattdessen werden die Steuerbehörden durch Artikel 1 § 3 Abs. 4 vor dem Hintergrund der dargestellten Rechtslage von vornherein aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes herausgenommen.

Zu **Ziffer 28** wiederholt der Landesbeauftragte die Forderung, dass die Ablehnung von Anträgen zukünftig gebührenfrei möglich sein müsse. Die Landesregierung verweist zu dieser Forderung zur Vermeidung von Wiederholungen auf ihre Ausführungen zu Nr. 7.2.

Zu **Ziffer 29** empfiehlt der Landesbeauftragte, die Anforderungen an die Informationsfreiheit im Sinne von „Informationsfreiheit by Design“ bereits von Anfang an in die Gestaltung der IT-Systeme und organisatorischen Prozesse einzubeziehen.

Die in diesem Punkt aufgestellte Forderung wird durch die Landesregierung in einem fortlaufenden Prozess Berücksichtigung finden und zusammen mit dem zentralen IT-Dienstleister des Landes und weiteren IT-Dienstleistern erörtert.

Zu **Ziffer 30** fordert der Landesbeauftragte die Einführung behördlicher Informationsfreiheitsbeauftragter, Hinweispflichten, eine wissenschaftliche Evaluierung neuer gesetzlicher Regelungen. Die Landesregierung wird diese Anregung im Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Informationszugangsrechts berücksichtigen.

Zu **Ziffer 33** fordert der Landesbeauftragte, seine Befugnisse unmittelbar im Informationszugangsrecht zu regeln. Diese Forderung wurde bereits mit dem DSAnpUG EU LSA umgesetzt. Aufgaben und Befugnisse des Landesbeauftragten sind seit dessen Inkrafttreten in § 12 IZG LSA und nicht mehr im DSG LSA geregelt.

Zu **Ziffer 35** empfiehlt der Landesbeauftragte, dass er in Gerichtsverfahren die Stellung eines Vertreters des öffentlichen Interesses erhalten solle, damit er die Gerichte entlasten und einen von ihm geprüften Vorgang auch im Prozess begleiten und seine Sachkunde einbringen könne.

Der Vorschlag, zu bestimmen, dass der Landesbeauftragte für Informationsfreiheit zu Gerichtsverfahren die Stellung eines Vertreters des öffentlichen Interesses hat, begegnet seitens der Landesregierung keinen durchgreifenden Bedenken.

Sachsen-Anhalt hat von der durch § 36 VwGO eingeräumten Möglichkeit, nach Maßgabe einer Rechtsverordnung einen Vertreter des öffentlichen Interesses (VöI) zu bestellen, bisher keinen Gebrauch gemacht.

Der VöI kann dem Gericht als weiterer Prozessbeteiligter die Hintergründe der Landesgesetzgebung, über den jeweiligen Einzelfall hinausgehende Auswirkungen einer Entscheidung oder andere, bisher noch nicht beachtete übergeordnete Gesichtspunkte aufzeigen. Er soll etwa darauf hinwirken, dass die Gesetze einheitlich ausgelegt und angewendet werden. Daneben werden Vorteile des VöI darin gesehen, dass er die Gerichte wegen seiner Distanz zur reinen Verwaltungsebene entlasten kann, indem er den Bürger bzw. die Verwaltung vom Führen aussichtsloser Prozesse abhält. In laufenden gerichtlichen Verfahren können seine Stellungnahmen ggfs. dazu beitragen, dass sich die Hauptbeteiligten auf einen Vergleich verständigen oder die Hauptsache für erledigt erklären. Zudem kann der VöI die Verwaltung sofort über seine Prozesskenntnisse informieren und den Gesetzgeber auf Schwachstellen seiner Normen bzw. Schwierigkeiten beim Gesetzesvollzug aufmerksam machen (vgl. zu Vorstehendem: Guckelberger in: Sodan/Ziekow, VwGO, 5. Auflage 2018, § 36 Rn. 2).

Mit dem jeweiligen Landesrecht wird festgelegt, unter welchen Voraussetzungen sich der VöI an Rechtsstreitigkeiten beteiligt. Aus fachlicher Sicht erscheint es vorzugswürdig, die Prozessteilnahme in das Ermessen des VöI zu stellen.

Zu **Ziffer 36** empfiehlt der Landesbeauftragte, dass sich jede Behörde für ihr Selbstverständnis und zur Schaffung einer neuen Verwaltungskultur ein Transparenz-Leitbild geben solle. Die Erfahrungen in anderen Bundesländern zeigten, dass die Verwaltungen Schulungen zu einem neuen Transparenzgesetz und dessen Anwendungen benötigen.

Die Landesregierung wird diese Empfehlung bei den Arbeiten an einem Konzept für die Aus- und Fortbildung im E-Government-Bereich beachten. Nicht nur künftige Landesbedienstete, sondern auch das Bestandspersonal soll auf die Anforderungen eines Staats- und Verwaltungsverständnisses vorbereitet werden, das nicht nur eine technische, sondern eine kulturelle Neuerung darstellt, welche durch erprobte Changemanagement-Verfahren begleitet werden sollten.

Zu **Ziffern 37 bis 40** stellt der Landesbeauftragte verschiedene Strategische und Modellempfehlungen zur Fortentwicklung von Open Data und Transparenz vor. Die Landesregierung hält eine Beratung im IT-Kooperationsrat für sinnvoll (vgl. hierzu auch die Ausführungen zu Nr. 8.7).

Zu Nr. 10 Zusammenarbeit mit anderen Informationsfreiheitsbeauftragten

Zu Nr. 10.1 Entschließung: „Soziale Teilhabe braucht konsequente Veröffentlichung von Verwaltungsvorschriften“

Die Landesregierung teilt die vom Landesbeauftragten in seinem Bericht zum Ausdruck gebrachte Auffassung, dass die Veröffentlichung von Verwaltungsvorschriften eine Grundlage für eine aktive Teilhabe aller Anspruchsberechtigten Empfängerinnen und Empfänger von Sozialleistungen darstellt. Innerhalb des zuständigen Ressorts wurden die Fachabteilungen darauf hingewiesen, für ihren Bereich erlassene Verwaltungsvorschriften zu veröffentlichen bzw. die zuständigen

Leistungserbringer entsprechend anzuweisen. Die Landesregierung weist auf die Stellungnahme zu Nr. 13.10 als Beispiel guter Praxis hin.

Zu Nr. 10.2 Positionspapier: „Transparenz der Verwaltung beim Einsatz von Algorithmen für gelebten Grundrechtsschutz unabdingbar“

Der Landesbeauftragte führt an dieser Stelle umfassend zu den Auswirkungen von Künstlicher Intelligenz (KI) auf behördliche Entscheidungsprozesse und Transparenz aus. Die Aussagen hinsichtlich des transparenten Einsatzes von KI stellen für die Landesregierung einen gänzlichen neuen Aspekt der transparenten Verwaltung dar. Hier geht es um eine Öffnung im Sinne der Wahl von Methoden und Instrumenten. Der Weg hin zur Anwendung von KI in der öffentlichen Verwaltung wirft nicht nur technische, methodische und prozessuale Fragen auf, sondern stellt Entscheider vor herausragende politische und ethische Fragen. Die Anwendung von KI und das Prinzip der Informationsfreiheit by Design werden bei anstehenden strategischen Überlegungen der Landesregierung die entsprechende Berücksichtigung finden.

Dazu wird die Landesregierung unter dem Dach der Fortschreibung der Digitalen Agenda unter anderem eine KI-Strategie unter der Federführung des Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung erstellen. Die Risikobewertung des Einsatzes von KI und der Verwendung von Algorithmen sowie die ethische Bewertung werden Teil der Strategie sein. Damit wird das Land den Empfehlungen des Weißbuches "Zur Künstlichen Intelligenz - ein europäisches Konzept für Exzellenz und Vertrauen" Folge leisten.

Zu Nr. 12 Häufige Fragestellungen

Zu Nr. 12.3 „Topf Secret“ – Veröffentlichung von Hygieneberichten

Die vom Landesbeauftragten angesprochenen Anfragen im Rahmen der Aktion „Topf Secret“ gründen auf dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG). Das VIG regelt selbst bereits zu einem Teil wie mit Anfragen nach VIG umgegangen werden soll (bspw. Anhörung eines betroffenen Dritten, Fristen). Überdies handelt es sich hierbei um ein klassisches Verwaltungsverfahren. Ein Erlass zum Thema wurde vom Fachreferat des innerhalb der Landesregierung zuständigen Ministeriums letztes Jahr an das Landesverwaltungsamt übermittelt.

Die im Tätigkeitsbericht vom Landesbeauftragten angesprochenen Gerichtsverfahren gegen eine Herausgabe der Kontrollberichte wurden, soweit der Landesregierung bekannt, von betroffenen Lebensmittelunternehmern als betroffene Dritte in dem Verwaltungsverfahren angestrengt. Insofern ist die zuständige Behörde nicht mehr Herrin über den Ablauf und es obliegt der Judikative, wie mit dem Sachverhalt weiter umgegangen wird. Eine besondere Verfahrensweise existiert demzufolge für solche Fälle nicht.

Die vom Landesbeauftragten beanspruchte Kontrollbefugnis auch in Angelegenheiten des VIG soll ihm mit dem Artikel 3 des Gesetzes zur Neuregelung des Informationszugangsrechts im Land Sachsen-Anhalt eingeräumt werden. Damit dürfte der im Bericht zum Ausdruck gebrachten Kritik im Wesentlichen entsprochen sein.

Zu Nr. 12.4 Neuregelung des Verhältnisses der Abgabenordnung zu den Informationsfreiheitsgesetzen des Bundes und der Länder

Der Landesbeauftragte äußert sich kritisch zu den eingeschränkten Auskunftsansprüchen in Steuerverfahren. Die Landesregierung weist darauf hin, dass das IZG LSA im Besteuerungsverfahren Auskunfts- oder Akteneinsichtsrechte für Steuerpflichtige mangels Gesetzgebungskompetenz des Landesgesetzgebers nicht gewähren kann. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweist die Landesregierung überdies auf die entsprechenden Ausführungen zu Nr. 9 Ziffer 26.

Die Einschätzung des Landesbeauftragten, dass die Regelung des § 32c Absatz 1 Nummer 2 AO problematisch sei, wird nicht geteilt. Nach dieser Vorschrift besteht das Recht auf Auskunft der betroffenen Person gegenüber einer Finanzbehörde gemäß Artikel 15 DS-GVO nicht, soweit die Auskunftserteilung den Rechtsträger der Finanzbehörde in der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung zivilrechtlicher Ansprüche beeinträchtigen würde.

Hiernach sind insbesondere auf die Informationsfreiheitsgesetze der Länder gestützte Auskunftsansprüche von Insolvenzverwaltern zur Prüfung von Insolvenzanfechtungsansprüchen ausgeschlossen, die zur Vorbereitung von Anfechtungsansprüchen gegenüber Finanzämtern gestellt werden.

Für eine Anpassung des § 32c Absatz 1 Nummer 2 AO gibt es keine sachliche Rechtfertigung. Wenn durch eine begehrte Auskunft mögliche zivilrechtliche Ansprüche durch Anfechtung im Insolvenzverfahren gegen den Bund oder ein Land ermittelt werden sollen, soll eine Auskunftserteilung nach den gleichen Maßstäben zulässig oder ausgeschlossen sein, die im Zivilrecht gelten. D. h. der Staat soll in zivilrechtlichen Verfahren nicht besser, aber auch nicht schlechter gestellt sein als private Gläubiger oder Schuldner.

Ohne die Regelung einer Bereichsausnahme wäre der Staat schlechter gestellt. Die Finanzbehörden müssten den Ausforschungsanträgen der Insolvenzverwalter zur Vorbereitung von Insolvenzanfechtungen entsprechen und deshalb würden die durch Insolvenzanfechtungen verursachten hohen Steuerausfälle weiter steigen. Der Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt hat in seiner Prüfung „Bearbeitung von Insolvenz- und Anfechtungsfällen in den Finanzämtern“ vom 24. Oktober 2010 – 11 – 0406 – 998/3 – 2010 – zu Recht die hohen Steuerausfälle durch die Insolvenzanfechtungen beklagt. Ein Festhalten an der Regelung einer Bereichsausnahme ist daher vor dem Hintergrund der Auskunftsbegehren von Insolvenzverwaltern zur Vorbereitung von Anfechtungsansprüchen berechtigt.

Zu Nr. 13 Einzelfälle

Zu Nr. 13.1 Zugang zu den Geschäftsverteilungsplänen der Gerichte – Teil II

Soweit der Landesbeauftragte erneut die Veröffentlichung von Geschäftsverteilungsplänen der Gerichte thematisiert, weist die Landesregierung darauf hin, dass bundesgesetzlich eine Veröffentlichung der richterlichen Geschäftsverteilungspläne im Internet bislang nicht vorgesehen

ist. Insoweit ist weiterhin auf § 21e Abs. 9 GVG zu verweisen und ergänzend auf § 21g Abs. 7 GVG, der für den Geschäftsverteilungsplan der Spruchkörper ebenfalls auf § 21e Abs. 9 GVG verweist.

Grundsätzlich ist im Hinblick auf die Verfahrensabläufe zu berücksichtigen, dass die richterlichen Geschäftsverteilungspläne teils häufigen Änderungen unterliegen. Die richterlichen Geschäftsverteilungspläne werden derzeit noch schriftlich in Urschrift mit handschriftlicher Unterzeichnung der dafür vorgesehenen Amtsträger erstellt und unterliegen dem Einsichtsrecht nach § 21e Abs. 9 GVG. Eine digitale Erstellung bzw. Änderung ist derzeit nicht vorgesehen, so dass sie über separate eigenständige Vorgänge in dem Internetauftritt des jeweiligen Gerichts eigenständig zeitnah eingepflegt werden müssten. Soweit ein Antragsteller mithin Einsicht in den aktuellen Geschäftsverteilungsplan begehrt, wird er über den im Internet zugänglichen Geschäftsverteilungsplan damit nicht notwendig den aktuellen Plan einsehen können; genau dies dürfte aber regelmäßig sein Begehren sein. Denn erfahrungsgemäß werden derartige Gesuche im Hinblick auf aktuell laufende Gerichtsverfahren gestellt. Hier legen die Bevollmächtigten Wert auf den jeweiligen Originalgeschäftsverteilungsplan. Ob unter diesen Umständen eine Veröffentlichung der Geschäftsverteilungspläne in der jeweils aktuellen Fassung im Internet denkbar ist, wird von einzelnen Behördenleitern vor Ort entschieden.

Zu Nr. 13.3 Einsicht in ein Gutachten zur Evaluierung der JVA Burg als PPP – Projekt in der Betriebsphase – Teil 2

Soweit der Landesbeauftragte die Einsicht in ein Gutachten zur Evaluierung der JVA Burg als PPP erneut thematisiert, nimmt die Landesregierung zunächst auf den Inhalt ihrer zum 4. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten abgegebenen Stellungnahme (LT-Drs 7/3967) Bezug. Die im nunmehr vorgelegten V. Tätigkeitsbericht gemachten Ausführungen des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit beziehen sich vornehmlich auf die Darstellung des weiteren Verfahrensverlaufs.

Ergänzend merkt die Landesregierung an, dass der Antrag des Betroffenen durch das zuständige Ministerium für Justiz und Gleichstellung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu beschieden worden ist. Demnach ist ihm die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young zur Evaluierung der JVA Burg als PPP-Projekt in der Betriebsphase eingeräumt worden. Davon hat der Antragsteller keinen Gebrauch gemacht. Der Antragsteller ist seitdem nicht noch einmal mit seinem Einsichtsbegehren an das zuständige Fachministerium herangetreten.

Die darüber hinaus von dem Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit gegebenen Empfehlungen greift die Landesregierung auf und wird sie zukünftig bei gleichgelagerten Fallkonstellationen beachten.

Zu Nr. 13.5 Zugang zu Abituraufgaben

Der Landesbeauftragte weist auf die Kampagne „Frag sie Abi!“ hin, die das Internetportal FragDenStaat gemeinsam mit Wikimedia Deutschland e. V. im Februar 2019 gestartet hat. Mit dieser Kampagne können Abituraufgaben und Lösungen der letzten Jahre bei allen Bundesländern angefragt werden. Die Organisationen verweisen darauf, dass Abiturprüfungen mit öffentlichen

Geldern erstellt werden. Öffentlich finanziertes Bildungsmaterial müsse aber für alle Menschen zugänglich und nutzbar sein. Dementsprechend müssten die Abituraufgaben vergangener Jahre den Schülerinnen und Schülern zur Verfügung gestellt werden. Sie unter Verschluss zu halten oder sogar nachträglich zu Geld zu machen, widerspreche dem Grundgedanken der Bildungsgerechtigkeit.

Die Landesregierung nimmt unter Einbeziehung der Stellungnahme des für Anfragen nach Abituraufgaben zuständigen Landesinstituts für Schulqualität und Lehrerbildung (LISA) zu den Darlegungen wie folgt Stellung:

Prüfungsaufgaben jeder Art werden in der Tat mit öffentlichen Geldern finanziert. In Kommissionen werden die Aufgaben von Lehrkräften während der Arbeitszeit erstellt. Es werden – soweit möglich – frei zugängliche Quellen genutzt. Sind Urheberrechte zu beachten, werden sie für den speziellen Zweck „Durchführung der Prüfung“ (also für Unterricht) oftmals auch befristet erworben. Damit stehen die Prüfungsaufgaben in Druckfassung an den Schulen am Prüfungstag und für unterrichtliche Zwecke auch danach zur Verfügung.

Unter diesen Voraussetzungen ist eine erweiterte öffentliche Zugänglichmachung für alle Bürgerinnen und Bürger nicht automatisch enthalten.

Sollte der Nutzungszweck darauf erweitert werden, ist z. B. mit höheren Kosten für die Einhaltung der Rechte bzw. sogar mit Restriktionen der Rechteinhaber für diesen erweiterten Nutzungszweck zu rechnen. Unter Rechteinhabern wären ggf. auch Kommissionsmitglieder zu sehen, die als Lehrkräfte Sachsen-Anhalts nur Aufgaben für den Unterricht erstellen müssen.

Vor diesem Hintergrund musste auf eine quasi automatische Veröffentlichung der Prüfungsaufgaben durch das Land über das Landesportal bzw. über den Bildungsserver verzichtet werden, obwohl sie technisch relativ einfach möglich wäre.

Für die Abiturprüfungsaufgaben in Deutsch, Mathematik, Englisch und Französisch gibt es darüber hinaus die besondere Situation, dass durch Erstellung von länderübergreifenden Aufgabenpools am Institut für Qualitätssicherung in Berlin die Nutzung durch die Länder eingeschränkt ist. Der Zugang zu den geschriebenen Prüfungen ist gemäß Informationszugangsgesetz bei individueller Anfrage gesichert. Dabei ist der Verwaltungsaufwand erheblich.

Eine kommerzielle Nutzung ist nicht vorgesehen. Allerdings gibt es hier aktuell keine Kenntnis darüber, inwieweit private Anbieter die an den Schulen vorhandenen Aufgaben nutzen und kommerziell verwerten.

Zur ebenfalls angesprochenen Erhebung von Verwaltungskosten, u. a. Berechnung von Gebühren und Gebührenhöhe, und die Form des Antrags wird ausgeführt:

Neben der bereits bestehenden Möglichkeit des Antragstellenden, sein Auskunftersuchen auch formlos stellen zu können, wird das Formular bzw. die Kostenaufstellung des LISA zukünftig einen Verweis auf § 10 IZG LSA als einschlägige Grundlage der Erhebung von Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) enthalten. Dem Verweis auf die IZG LSA KostVO folgend werden die Kosten nach dem dortigen Gebühren- und Auslagenverzeichnis und unter Anwendung des § 3 AllGO LSA bestimmt und

in einer Kostenaufstellung ausgewiesen werden, die zukünftig keine Grundgebühr mehr enthält. Die Kostenkalkulation wurde unter Berücksichtigung des aktuellen Standes der AIIGO LSA (letzte Änderung durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Februar 2020 (GVBl. LSA S. 25, 38) sowie unter Beachtung veränderter hausinterner Prozesse angepasst. Daraus wird ersichtlich, dass der Verwaltungsaufwand deutlich über 50 € liegt.

Zu Nr. 13.7 Zugang zu Vogelschutz-Gutachten

Die Landesregierung teilt die rechtliche Bewertung des Landesbeauftragten, dass im vorliegenden Fall das UIG LSA Anwendung findet. Hinsichtlich seiner Kontrollkompetenz weist die Landesregierung auf die Ausführungen zu Nummer 7.3 hin.

Zu Nr. 13.10 Müssen schlüssige Konzepte der gemäß SGB II zu ermittelnden Kosten der Unterkunft veröffentlicht werden?

Der Landesbeauftragte erläutert, dass nach § 22 SGB II bei Beziehern von Grundsicherung für Arbeitssuchende („Arbeitslosengeld II“) Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt würden, soweit diese angemessen seien. Ähnliches gelte nach § 35 SGB XII für die Bezieher von Sozialhilfe. Zur Prüfung der Angemessenheit der Aufwendungen fordere das Bundessozialgericht von den Behörden ein sogenanntes „schlüssiges Konzept“. Ein Antragsteller habe in einem vom Landesbeauftragten zu prüfenden Fall von einem Landkreis die Übersendung des „schlüssigen Konzepts“ im Volltext begehrt. Der Landkreis habe eine Einsichtnahme in das Konzept gestatten, eine vollständige Herausgabe aber verweigern wollen.

Die Landesregierung weist darauf hin, dass der Umfang der Veröffentlichung ergänzender Regelungen zu § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II im Internet bei den kommunalen Grundsicherungsträgern des Landes unterschiedlich ausfällt. Ein Teil der Träger veröffentlicht nur die Unterkunfts- und Heizkostenkostenwerte, die im Rahmen von § 22 Abs. 1 SGB II im Sinne einer Nichtprüfgrenze als angemessen betrachtet werden, oder die entsprechende Weisung des kommunalen Trägers an das Jobcenter. Andere Träger hingegen haben das gesamte Ermittlungskonzept, aus dem die vorgenannten Werte herrühren, ins Internet gestellt. Der konkrete Ort der Veröffentlichung differiert ebenfalls. Ein Teil der Träger hat die vorgenannten Informationen auf der eigenen kommunalen Internetseite veröffentlicht, ein anderer Teil bedient sich hierfür des Internetauftritts des jeweiligen Jobcenters. Letztere Gestaltung wird insbesondere genutzt, wenn das Jobcenter in kommunaler Trägerschaft geführt wird. Bei gemeinsamen Einrichtungen (§ 44b SGB II) findet sich zumeist eine Verlinkung auf die Seite des kommunalen Trägers. Zum Zeitpunkt des Eingangs des Tätigkeitsberichts hatte nur ein kommunaler Träger keine aktuellen Informationen im Internet zu den angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung bereitgestellt. Auf Nachfrage der Landesregierung hat der kommunale Träger dies mit einem Versehen begründet und die entsprechenden Informationen im Nachgang auf seiner Internetseite eingestellt. Eine ganze Reihe der kommunalen Träger nimmt zudem eine Veröffentlichung im Amtsblatt vor. Aufgrund des Umfangs der schlüssigen Konzepte – diese erreichen meist zwischen 30 und 50 Seiten – wird im Amtsblatt jedoch zumeist von einer vollständigen Veröffentlichung des schlüssigen Konzepts abgesehen und die Information auf die Benennung der jeweils als angemessenen bewerteten Unterkunfts- und Heizkostenwerte beschränkt.

Bei den Festlegungen der kommunalen Träger des Landes handelt es sich durchweg um Richtlinien, also Verwaltungsvorschriften, nicht um nach § 22b Abs. 2 Satz 2 SGB II pflichtig bekanntzumachende Satzungen. Üblicherweise sind Verwaltungsvorschriften aufgrund ihrer behördeninternen Wirkung nicht zu veröffentlichen. Ausnahmen können sich jedoch ergeben, wenn die Verwaltungsvorschrift norminterpretierenden Charakter hat und damit unmittelbare Außenwirkung für den Bürger entfaltet. Ob letzteres auf Angemessenheitsrichtlinien nach § 22 Abs. 1 SGB II zutrifft, ist, wie vom Landesbeauftragten im Bericht zutreffend dargestellt, umstritten. Der Landesregierung sind jedenfalls keine Fälle bekannt, in denen die Sozialgerichtsbarkeit des Landes die Wirksamkeit der Richtlinienwerte von der Veröffentlichung des vollständigen Konzepts abhängig gemacht hätte.

Die Landesregierung ist allerdings der Ansicht, dass eine Veröffentlichung zumindest der als angemessen betrachteten Werte in jedem Falle sinnvoll ist, damit neu in den Leistungsbezug eintretende Personen sich schon im Vorfeld informieren und ihr Handeln bei der Wohnraumwahl entsprechend ausrichten können. Umgekehrt können Vermieter bei einer Investitionsrechnung berücksichtigen, ob die Wohnung auch von Leistungsberechtigten regelmäßig bezogen werden kann. Die Fachabteilung hat den kommunalen Grundsicherungsträgern daher noch einmal empfohlen, aus Gründen der Rechtssicherheit auch das gesamte Konzept, soweit es keine zu schützenden Daten von Vermietern enthält, zu veröffentlichen.

Zu Nr. 13.11 Einsicht im Schulverwaltungsverfahren – Vertretungsbefugnis eines Rechtsanwalts -

Der Landesbeauftragte thematisiert die Rechtsfrage, ob in einem Verfahren nach dem IZG LSA die Vertretung eines Schülers oder seiner Erziehungsberechtigten durch einen Rechtsanwalt in einem Verwaltungsverfahren an Schulen zulässig ist. Das Landesschulamt hat in dem Verfahren die Auffassung vertreten, dass dies gem. § 2 Abs. 3 Nr. 3 VwVfG LSA i. V. m. § 14 VwVfG des Bundes im Verwaltungsverfahren an Schulen nicht zulässig sei und hat diese Rechtsauffassung auch auf das IZG LSA übertragen. Eine Vertretung komme erst im gerichtlichen Vorverfahren in Betracht, da hierfür die Einschränkung des § 2 Abs. 3 Nr. 3 VwVfG LSA nicht gelte. Der Landesbeauftragte weist in seinen Ausführungen zutreffend darauf hin, dass diese streitige Frage nur durch eine Gerichtsentscheidung abschließend geklärt werden kann.